

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Bridge Care Academy GmbH für Krankenhäuser und Pflegedienstleister

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsbeziehung zwischen der Bridge Care Academy GmbH, Bahnhofstraße 11, 88138 Hergensweiler, Deutschland (im Folgenden: "Personalvermittler"), und den Auftraggebern (Krankenhäuser und Pflegedienstleister) zur Erbringung von Personalvermittlungsleistungen erfolgt ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Diese gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, unabhängig davon, ob eine Bezahlung durch Dritte erfolgt.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn der Personalvermittler ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Gültigkeit dieser AGBs bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen erhalten.

§ 2 Leistungen

1. Der Personalvermittler verpflichtet sich, dem Auftraggeber qualifiziertes Pflegepersonal zur Besetzung offener Stellen zu vermitteln. Das Pflegepersonal umfasst Auszubildende im Pflegeberuf sowie ausländische Pflegekräfte, die in Deutschland zunächst als Pflegehilfskräfte und nach Anerkennung ihrer Qualifikationen als examinierte Pflegefachkräfte eingesetzt werden können.
2. Der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag wird direkt zwischen dem Auftraggeber und der vermittelten Pflegekraft geschlossen; der Personalvermittler wird nicht Partei dieses Vertrages.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Personalvermittler den Arbeitsvertrag, der der vermittelten Pflegekraft vorgelegt werden soll, zur Einsicht vorzulegen. Dem Personalvermittler wird eine angemessene Frist von fünf Werktagen gewährt, um diesen Vertrag mit der Pflegekraft zu besprechen und sicherzustellen, dass sowohl die Interessen der Pflegekraft als auch die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung für die Vermittlungsleistungen besteht in einem Vermittlungshonorar je vermittelter Pflegekraft, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Mit der Vergütung sind alle sonstigen Aufwendungen abgegolten, die dem Auftragnehmer für die Vermittlung der Fachkräfte entstehen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, die aus Zusatzvereinbarungen mit dem Auftraggeber resultieren. In einem solchen Falle, werden diese explizit im Angebot ausgewiesen.
3. Auch nach Kündigung eines Personalvermittlungsvertrages schuldet der Auftraggeber bei Vertragsabschluss zwischen einer vorgeschlagenen Pflegekraft und dem Auftraggeber oder einem in direktem Zusammenhang stehenden Dritten die vereinbarte Vergütung.

§ 4 Haftung und Gewährleistung

1. Der Personalvermittler ist nicht Partei des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Pflegekraft. Die Pflegekraft ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe des Personalvermittlers. Eine Haftung des Personalvermittlers für Schadensersatz- und sonstige Verpflichtungen der Pflegekraft aus ihrer Tätigkeit und Pflichtverletzungen der Pflegekraft gegenüber dem Auftraggeber sowie der Einrichtung ist daher ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss betrifft auch Fälle, in denen die Pflegekraft ihre Tätigkeit aus Gründen, die von dem Personalvermittler nicht zu vertreten sind, nicht aufnimmt. Insbesondere besteht auch keine Haftung für Verzögerungen bei der Aufnahme der Tätigkeit, die daraus resultieren, dass die Erteilung von Visa oder Arbeitsgenehmigungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.
3. Seitens des Personalvermittlers wird die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und der fachlichen Qualifikationen der Pflegekraft nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Ebenfalls werden diese Attribute von der zuständigen Behörde im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Der Auftraggeber wird jedoch vor

Beginn der Aufnahme der Tätigkeit der Pflegekraft die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und der fachlichen Qualifikationen der Pflegekraft ebenfalls selbst überprüfen.

4. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Personalvermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Personalvermittler nach den gesetzlichen Bestimmungen nur mit der Maßgabe, dass sich die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
5. Für Schäden, die auf einer durch einfache Fahrlässigkeit verschuldeten Pflichtverletzung des Personalvermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung betrifft eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), in welchen letzteren Fällen sich die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
6. Der Personalvermittler haftet nicht für Schäden aus nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf etwaige außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
8. Bei Vorsatz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Personalvermittlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Personalvermittler nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelung geht den vorherigen Haftungsbeschränkungen Nummern 5 bis 8 vor.

§ 5 Zahlung, Fälligkeit, Aufrechnung

1. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Die Bezahlung erfolgt unbar auf ein angegebenes Bankkonto des Auftragnehmers in Euro.
2. Gegen Zahlungsansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, ausgenommen sind Forderungen, die im direkten Zusammenhang mit der Erbringung einer mangelfreien Leistung stehen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Personalvermittler und dem Auftraggeber ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand der Sitz der Bridge Care Academy GmbH.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle persönlichen Daten der vermittelten Pflegekräfte, die ihm im Rahmen der Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln. Die Nutzung dieser Daten ist ausschließlich zum Zwecke der Anstellung der Pflegekraft und zur Erfüllung der aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Verpflichtungen gestattet.
2. Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der betroffenen Pflegekraft untersagt. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eingehalten werden. Bei der Verarbeitung der Daten muss der Auftraggeber geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Datenschutzverpflichtungen durch den Auftraggeber ist der Personalvermittler berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.